

Gemeinde Hinwil

abstimmen

*Totalrevision der Gemeindeordnung
der Politischen Gemeinde Hinwil*

Weisung zur **Urnenabstimmung**
vom 5. Juni 2005



Beleuchtender Bericht zur Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005 über die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hinwil

Ausgangslage

Die geltende Gemeindeordnung stammt aus dem Jahre 1993. Sie weist im Bereich der Gemeindeorganisation eine grosse Regelungsdichte auf. Ferner sind darin etliche Passagen des übergeordneten Rechts enthalten, die keine Gültigkeit mehr besitzen. Im Frühjahr 2003 beschloss der Gemeinderat anlässlich einer Klausurtagung die grundlegende Revision der Gemeindeordnung. Das Ziel ist eine neue Gemeindeordnung, welche gegenüber der bisherigen deutlich gestrafft ist. Es soll «so wenig wie möglich und soviel wie nötig» geregelt sein. Dadurch kann in Zukunft zeitgerecht mit organisatorischen Anpassungen auf veränderte Anforderungen und Rahmenbedingungen reagiert werden.

Am 30. März 2005 hat der Gemeinderat die definitive Fassung der revidierten Gemeindeordnung zu Händen der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005 verabschiedet. Die neue Gemeindeordnung soll nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2006 in Kraft treten.

Vernehmlassung

Im ersten Halbjahr 2004 wurde ein breit abgestütztes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. 21 Parteien, Gruppierungen und Privatpersonen haben davon Gebrauch gemacht. Der Gemeinderat dankt für die rege und wertvolle Teilnahme. Erfreulicherweise war bei allen Meldungen eine positive und befürwortende Grundhaltung festzustellen. Die eingebrachten Anregungen konnten dabei mehrheitlich übernommen werden. Ebenso sind die Auswirkungen der neuen kantonalen Erlasse (Gesetz über die politischen Rechte und Kantonsverfassung) berücksichtigt.

Substanzielle Änderungen

Keine detaillierte Aufzählung der Aufgaben für Ressortleitungen und Verwaltungsabteilungen

Der Verzicht auf die detaillierte Aufzählung von Aufgaben der Ressortleitungen und Verwaltungsabteilungen stärkt den Handlungsspielraum des Gemeinderates bei der strategischen Planung und operativen Umsetzung.

Die Leistungserbringung der öffentlichen Hand kennt neue Formen, welche eine anpassungsfähige Gemeindeorganisation benötigen. Kompetenzen werden an Ausschüsse, Kommissionen und die Verwaltung mit Zielvereinbarungen und Leistungsaufträgen delegiert, in denen die politischen Rahmenbedingungen und Indikatoren festgehalten sind. Dadurch erfährt die Behördentätigkeit eine notwendige Verwesentlichung.

Mit der Bezeichnung der Ressorts werden die Geschäftsfelder des Gemeinderates abgesteckt. Den Mitgliedern des Gemeinderates wird eines oder mehrere Ressorts zur direkten Verantwortung zugewiesen.

Ausschüsse und beratende Kommissionen

Heute sind zahlreiche Ausschüsse und beratende Kommissionen in der Gemeindeordnung fixiert. Sie verfügen nur sehr beschränkt über Entscheidungsbefugnisse. Ihnen kommt vielmehr die Aufgabe der vorbereitenden Beratung von Geschäften des Gemeinderates zu.

In den letzten Jahren haben sich die Aufgaben der Gemeindebehörden wesentlich verändert. Das sich immer schneller wandelnde gesellschaftliche und politische Umfeld tragen viel dazu bei. Die neue Gemeindeordnung räumt dem Gemeinderat den notwendigen Spielraum ein, damit er zur Lösung anstehender Probleme oder aktueller Bedürfnisse rasch und situationsgerecht reagieren kann. Ausschüsse, beratende Kommissionen oder Projektgruppen wird er künftig in zweckmässiger Grösse und gegebenenfalls mit zeitlicher Befristung einsetzen.

Bis auf wenige Ausnahmen wird daher in der neuen Gemeindeordnung auf die Nennung von Ausschüssen und Kommissionen verzichtet. Dies bedeutet nicht automatisch, dass bisher festgeschriebene Ausschüsse und Kommissionen keine Berechtigung mehr haben. Sie sollen aber auch nicht einfach um der gemeindeordnungswillen gebildet werden müssen mit einer vorgegebenen Anzahl von Mitgliedern und fixen Aufgaben. Mit dem gezielten Einsatz von Ausschüssen und Kommissionen in geeigneter Grösse kann effizienter und wirkungsorientierter gearbeitet werden.

Zusammenlegung von Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde in neue Sozialbehörde

Die Fürsorge wie die Vormundschaft befassen sich mit Personen, die sich in schwierigen oder aussergewöhnlichen Lebenssituationen befinden. Insofern

besteht zwischen den beiden Themen eine grosse Aufgabenverwandtschaft. Mit der organisatorischen Zusammenlegung der beiden Bereiche kann sowohl auf Behörden- als auch auf Verwaltungsebene das bestehende Synergiepotenzial deutlich optimiert werden.

Auflösung der Gesundheits- und Umweltschutzbehörde

In den vergangenen Jahren wurde vieles aus diesem Bereich privatisiert oder extern vergeben (Spitex, Abfallwesen, Lebensmittelkontrolle, Rauchgaskontrolle). Die noch verbliebenen Aufgaben werden zur direkten Erledigung dem Gemeinderat übertragen.

Bildung einer Werkkommission mit Zuständigkeit für Wasser, Abwasser und Tiefbau

Das Strassen- und Abwasserwesen wird heute durch den Tiefbauausschuss bearbeitet. Für die Wasserversorgung besteht eine selbstständige Kommission, die auch wesentliche Teile der Administration selber erledigt. Zwischen diesen Bereichen bestehen viele Überschneidungen und Parallelen, die eine enge Zusammenarbeit und Koordination zwingend erfordern.

Für die Erfüllung dieser ausgeprägt fachspezifischen Aufgaben wird deshalb eine Werkkommission gebildet. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat. Damit werden das Wasser-, Abwasser- und Strassenwesen einer selbstständigen Fachkommission übertragen, welche auch mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet wird.

Bewilligung Stellenplan neu in der Kompetenz Gemeinderat

Nach der gültigen Gemeindeordnung hat die Gemeindeversammlung den detaillierten Stellenplan für die Gemeindeverwaltung zusammen mit dem Voranschlag zu genehmigen. Nachstehende Beispiele der jüngeren Vergangenheit veranschaulichen Veränderungen innerhalb des Stellenplanes:

- Zentralisierung des Zivilstandsamtes in Wetzikon
- markante Zunahme der Fürsorgefälle und Bezüger/-innen von Zusatzleistungen
- Auslagerung von Aufgaben an Dritte (Spitex, Meljuk)
- Aufhebung der Stelle des Sektionschefs
- Übernahme der Amtsvormundschaft für Erwachsene

Auf neue Situationen und Aufgaben ist angemessen und zeitgerecht zu reagieren. Die Verantwortlichen benötigen deshalb den Freiraum, sich innerhalb der bewilligten Lohnsumme frei bewegen zu können. Dies wird mit der Kompetenzdelegation zur Festsetzung des Stellenplanes an den Gemeinderat erreicht. Die Stimmberechtigten nehmen weiterhin über den Voranschlag Einfluss.

Kompetenz Gemeindereferendum beim Gemeinderat

Art. 33 Abs. 2 lit. b der neuen Kantonsverfassung bestimmt, dass 12 politische Gemeinden das neu eingeführte Gemeindereferendum ergreifen können. Dabei muss die Volksabstimmung innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses schriftlich verlangt werden. In der neuen Gemeindeordnung wird die Kompetenz zur Ergreifung des Gemeindereferendums an den Gemeinderat übertragen.

Die in der Verfassung vorgesehene sehr kurze Frist von 60 Tagen ab amtlicher Publikation reicht nicht aus, um eine Gemeindeversammlung einzuberufen. Über den Weg der Volksabstimmung würde das Gemeindereferendum ganz verunmöglicht. Daher ist es zweckmässig, diese Kompetenz dem Gemeinderat zuzuweisen.

Neuerungen auf Grund des Gesetzes über die politischen Rechte (GPV)

Das neue Gesetz über die politischen Rechte und dessen Verordnung, die seit 1. Januar in Kraft sind, bringen den Gemeinden in verschiedenen Bereichen einen neuen Spielraum. In der vorliegenden Gemeindeordnung sind folgende wesentliche Punkte enthalten:

Wohnsitzpflicht für Behörden- und Kommissionsmitglieder

Für die Wahl in andere Organe als der Gemeindevorstanderschaft kann die Gemeindeordnung den politischen Wohnsitz in der Gemeinde oder im Kanton vorschreiben.

Die neue Gemeindeordnung sieht nur für den Betriebsbeamten und Friedensrichter keine Wohnsitzpflicht vor. Die Mitglieder der übrigen Organe der Gemeinde sind nur wählbar, wenn sie in der Gemeinde Wohnsitz haben.

Wahl des Gemeindeammann und Betriebsamten durch den Gemeinderat

Der Gemeindeammann und Betriebsbeamte ist dem öffentlichen Personalrecht unterstellt. Er kann sich bei seiner exponierten Aufgabenerfüllung voll auf die Gesetzgebung abstützen. Eine besondere Legitimation durch die Volkswahl, wie sie in früherer Zeit vielleicht angebracht war, ist heute nicht mehr situationsgerecht. Bei der Besetzung dieser Position sind die fachlichen und persönlichen Qualifikationen massgebend. Deshalb hat auch für diese Stelle, wie für alle Stellen der öffentlichen Verwaltung, bei einer Nachfolgeregelung ein übliches Selektionsverfahren stattzufinden. Die diesbezügliche Kompetenzdelegation an den Gemeinderat ist daher sachgerecht.

Wahl der Mitglieder des Wahlbüros durch den Gemeinderat

Das Wahlbüro sorgt für die gesetzeskonforme Durchführung von Wahlen und Abstimmungen. Die benötigte Anzahl der Wahlbüromitglieder richtet sich nach

der Organisation der Wahl- und Abstimmungsverfahren. Mit der Festsetzung der Anzahl Wahlbüromitglieder und deren Wahl durch den Gemeinderat erfolgt die stufengerechte Kompetenzdelegation.

Abschnitt Bürgerrecht

An der Urnenabstimmungen vom 8. Februar 2004 hat die Stimmbevölkerung von Hinwil entschieden, die Kompetenz für Einbürgerungen, für welche keine Pflicht zur Aufnahme besteht, bei der Bürgergemeindeversammlung zu belassen und nicht dem Gemeinderat zu übertragen.

Am 27. Februar 2005 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich einer neuen Kantonsverfassung zugestimmt, welche auf den 1. Januar 2006 in Kraft tritt. In der neuen Kantonsverfassung ist nun unter Art. 21 Abs. 1 festgehalten, dass an die Stelle der Bürgergemeindeversammlung nun die Gemeindeversammlung oder ein von den Stimmberechtigten gewähltes Organ tritt. Urnenabstimmungen sind ausgeschlossen.

Das Gemeindegesetz wurde mit der Einführung des GPV in § 46 Abs. 2 dahin gehend geändert, als dass der Gemeinderat den Stimmberechtigten verschiedene Anträge zur gleichen Sache und Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen kann. Er hat den von ihm bevorzugten Antrag zu bezeichnen. Von dieser Möglichkeit macht der Gemeinderat in der Bürgerrechtsfrage auf Grund der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen Gebrauch. Er unterbreitet deshalb den Stimmberechtigten folgende zwei Anträge zur Abstimmung:

1. Fassung gemäss Abstimmungsvorlage:

Die Kompetenz zur Einbürgerung von Personen, für die keine Pflicht zur Aufnahme besteht, liegt bei der Gemeindeversammlung.

2. Alternative:

Die Kompetenz zur Einbürgerung von Personen, für die keine Pflicht zur Aufnahme besteht, liegt beim Gemeinderat.

Die Stimmberechtigten haben sich bei einer Annahme beider Anträge zu entscheiden, welchen sie bevorzugen.

Der seinerzeitigen Urnenabstimmung vom 8. Februar 2004 trägt der Gemeinderat Rechnung, indem er im Hauptantrag die Gemeindeversammlung als für die Einbürgerungen zuständig bezeichnet.

Der Gemeinderat favorisiert den Alternativvorschlag und empfiehlt diesen zur Annahme. Er ist unverändert der Meinung, dass die Einbürgerung ein individuelles und persönliches Verfahren darstellt. Für dessen gerechte und verfassungsmässige Durchführung kann der Gemeinderat am besten sorgen. Die von der Bürgergemeindeversammlung am 16. September 2004 genehmigte «Verordnung über die ordentliche Einbürgerung in der Gemeinde Hinwil» bietet Gewähr, dass Einbürgerungen nach einheitlichen Kriterien und im Sinne der Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Mit der Kompetenzdelegation an den Gemeinderat entscheidet nicht die zufällige Zusammensetzung der Gemeindeversammlung über einen positiven oder ablehnenden Einbürgerungsentscheid, sondern die von den Stimmberechtigten gewählte Gemeindevorsteherchaft. Der Gemeinderat hat den Auftrag und die Verpflichtung, auch in dieser Frage im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung und der rechtskräftigen gemeindeinternen Verordnung den Willen der Bevölkerung umzusetzen.

Thematik Einheitsgemeinde

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 26. September 2004 haben die Stimmberechtigten von Hinwil die Einzelinitiative Kurt Augustin mit nachstehendem Wortlaut angenommen:

1. Es sei unter der Führung des Gemeinderates Hinwil, in Zusammenarbeit mit der Primar- sowie der Oberstufenschulpflege ein Vorschlag für eine Fusion der Politischen Gemeinde und der beiden Schulgemeinden unter Beizug externer Beratung auszuarbeiten.
2. Dieser Vorschlag soll die personellen, organisatorischen und finanziellen Konsequenzen einer Fusion aufzeigen.
3. Die entsprechende Vorlage sei den Stimmbürgern rechtzeitig zur Abstimmung vorzulegen, damit deren Inkraftsetzung spätestens auf Beginn der Amtsdauer 2010/2014 erfolgen kann.

Der Gemeinderat hat die Initiative befürwortet und den am 26. September 2004 erteilten Auftrag entgegen genommen, wobei die diesbezüglichen Arbeiten hauptsächlich in der ersten Hälfte der Legislatur 2006/2010 anfallen werden.

Die Bearbeitung dieser Initiative tangiert die aktuelle Vorlage nicht. Die Integration des Bildungswesens in die offen formulierte Gemeindeordnung hätte nur deren Ergänzung und keine grundlegende Neufassung zur Folge.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, den Stimmberechtigten eine moderne und zukunftsorientierte neue Gemeindeordnung zur Genehmigung unterbreiten zu können. Sowohl die Rechte der Stimmberechtigten als auch die Finanzkompetenzen erfahren dabei keine substanziellen Veränderungen.

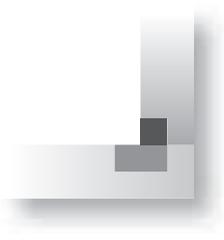
Die Kantonale Direktion des Innern hat anlässlich ihrer Vorprüfung die Genehmigung der neuen Gemeindeordnung in Aussicht gestellt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der neuen Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde zuzustimmen.

Zur Frage der Bürgerrechtserteilung empfiehlt er die Befürwortung der Alternativfrage.

Hinwil, 30. März 2005

GEMEINDERAT HINWIL



Politische
Gemeinde Hinwil

***Totalrevision
der Gemeindeordnung
der Politischen Gemeinde Hinwil***

vom _____

Inhaltsverzeichnis

	Vorbemerkung	Seite
	A. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Gemeindeart	5
Art. 2	Grundsatz	5
	B. Stimmberechtigte	
Art. 3	Politische Rechte	5
	I. Urnenwahl und Urnenabstimmungen	
Art. 4	Verfahren	5
Art. 5	Urnenwahl	5
Art. 6	Erneuerungswahlen	6
Art. 7	Ersatzwahlen	6
Art. 8	Obligatorische Urnenabstimmung	6
Art. 9	Nachträgliche Urnenabstimmung	6
	II. Die Gemeindeversammlung	
Art. 10	Einberufung und Verfahren	6
Art. 11	Wahlbefugnisse	6
Art. 12	Rechtsetzungs- und Planungsbefugnisse	7
Art. 13	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
Art. 14	Finanzbefugnisse	7
	C. Behörden	
	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 15	Geschäftsführung	8
Art. 16	Behördenkonferenz	8
	II. Der Gemeinderat	
Art. 17	Zusammensetzung	8
Art. 18	Ressorts	8
Art. 19	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	9
Art. 20	Allgemeine Befugnisse	10
Art. 21	Finanzielle Befugnisse	11
	III. Ausschüsse, beratende Kommissionen, Gemeindeverwaltung	
Art. 22	Ressortvorsteher/innen und Ausschüsse	11
Art. 23	Sachverständige und beratende Kommissionen	11
Art. 24	Gemeindeverwaltung	12
	IV. Behörden und Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen	
	1. Allgemeines	
Art. 25	Aufgaben	12
Art. 26	Delegation an mehrere oder einzelne Mitglieder	12
Art. 27	Anträge an die Gemeindeversammlung	12

	2. Kommission Alters- und Pflegeheim	
Art. 28	Zusammensetzung	12
Art. 29	Aufgaben	13
Art. 30	Finanzielle Befugnisse	13
	3. Grundsteuerkommission	
Art. 31	Zusammensetzung	13
Art. 32	Aufgaben	13
	4. Sozialbehörde	
Art. 33	Zusammensetzung	13
Art. 34	Aufgaben	13
Art. 35	Finanzielle Befugnisse	14
	5. Werkkommission	
Art. 36	Zusammensetzung	14
Art. 37	Aufgaben	14
Art. 38	Finanzielle Befugnisse	14
	V. Die Rechnungsprüfungskommission	
Art. 39	Zusammensetzung	15
Art. 40	Befugnisse	15
Art. 41	Fristen	15
	VI. Das Wahlbüro	
Art. 42	Wahlbüro	15
	D. Einzelämter	
	I. Gemeindeammann und Betreibungsamt	
Art. 43	Gemeindeammann und Betreibungsamt	15
	II. Friedensrichteramt	
Art. 44	Friedensrichteramt	15
	E. Bürgerrecht	
	Dieser Abschnitt wird in die Art. 12 bzw. 20 der Gemeindeordnung integriert.	
	I. Gemeindeversammlung	
Art. ...	Befugnisse	12
	II. Gemeinderat	
Art. ...	Befugnisse	13
	F. Schlussbestimmungen	
Art. 45	Inkrafttreten	17
Art. 46	Aufhebung früherer Erlasse	17

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeart

Gemeindeart

Das Dorf Hinwil bildet mit den Aussenwachen Bossikon, Erlösen, Girenbad, Hadlikon, Ringwil, Unterbach, Unterholz und Wernetshausen sowie seinen Weilern und Einzelhöfen eine Politische Gemeinde.

Art. 2 Grundsatz

Grundsatz

Die Gemeindeordnung regelt gemäss den Vorschriften des Gemeindegesetzes den Bestand und die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Die Gemeinde verpflichtet sich zu einer Politik der Nachhaltigkeit und zu einer ziel- und wirkungsorientierten Organisation.

B. Stimmberechtigte

Art. 3 Politische Rechte

Politische Rechte

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Mitglieder aller Behörden und Kommissionen sind nur wählbar, wenn sie Wohnsitz in der Gemeinde Hinwil haben. Davon ausgenommen sind die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher des Gemeindeammann- und Betreibungsamtes sowie die Friedensrichterin/der Friedensrichter.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

I. Urnenwahl und Urnenabstimmungen

Art. 4 Verfahren

Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Art. 5 Urnenwahl

Urnenwahl

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und die Präsidentin/der Präsident des Gemeinderates,
2. die Mitglieder und die Präsidentin/der Präsident der Rechnungsprüfungskommission,

3. die Mitglieder der Sozialbehörde. Die Präsidentin/der Präsident wird vom Gemeinderat abgeordnet.
4. die Friedensrichterin/der Friedensrichter.

Erneuerungswahlen
Art. 6 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen (§§ 48 - 53, 55 GPR)

Ersatzwahlen
Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt werden leere Wahlvorschläge verwendet (§§ 48–54 GPR).

Obligatorische Urnenabstimmung
Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten;

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehausfälle und Eventualverbindlichkeiten von über Fr. 5 000 000.– im Einzelfall.
3. Beschlüsse über jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 250 000.– im Einzelfall.

Nachträgliche Urnenabstimmung
Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung müssen Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn an dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilnimmt und ein Drittel der bei der Beschlussfassung Anwesenden in der Gemeindeversammlung die Urnenabstimmung verlangt.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

II. Die Gemeindeversammlung

Einberufung und Verfahren
Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes sowie des Gesetzes über die politischen Rechte betreffend die Wahl- und Abstimmungsunterlagen.

Wahlbefugnisse
Art. 11 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die kantonalen Geschworenen.

Art. 12 Rechtsetzungs- und Planungsbefugnisse

Rechtsetzungs- und
Planungsbefugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. der Erlass und die Änderung:
 - der Personalverordnung
 - der Verordnung über die Entschädigung von Gemeindebehörden, Kommissionen und Funktionären
 - von Verordnungen über Anlagen der Gemeindewerke
 - der Verordnung über die Abfallentsorgung
 - der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen
 - der Stiftungsurkunden von gemeindeeigenen Stiftungen
 - von Verordnungen und Reglementen von allgemeiner Bedeutung, soweit diese nicht ausdrücklich einer Gemeindebehörde übertragen sind.
2. die Festsetzung und Änderung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung, mit Ausnahme der Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie von Quartierplänen.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Allgemeine
Verwaltungs-
befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,
2. die Behandlung von Initiativen und Anfragen, unter Vorbehalt von Art. 8,
3. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu und Austritt aus Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird,
7. Die Behandlung von Geschäften im Zuständigkeitsbereich der Gemeindebehörden, welche von diesen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

Art. 14 Finanzbefugnisse

Finanzbefugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die separate Beschlussfassung über die im Voranschlag enthaltenen neuen Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabenposten, wenn sie im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 200 000.–, bei jährlich wiederkehrenden den Betrag von Fr. 30 000.– übersteigen, unter Vorbehalt von Art. 8,
4. die Bewilligung von Nachtragskrediten und neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben, sofern diese im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben

- den Betrag von Fr. 100 000.–, bei jährlich wiederkehrenden den Betrag von Fr. 25 000.– übersteigen, unter Vorbehalt von Art. 8,
5. die Genehmigung der Abrechnungen über Bauten, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung oder durch die Urnenabstimmung erteilt worden sind,
 6. der Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken von mehr als Fr. 750 000.– im Einzelfall,
 7. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 200 000.– im Einzelfall, soweit dies im öffentlichen Interesse steht,
 8. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 200 000.– im Einzelfall, unter Vorbehalt von Art. 8,
 9. die Abnahme der Jahresrechnungen,
 10. die Vorfinanzierung von Investitionen,
 11. die Festlegung der Grundsätze für die Gebührenerhebung, soweit nicht durch übergeordnetes Recht geregelt.

C. Behörden

I. Allgemeine Bestimmungen

Geschäftsführung Art. 15 Geschäftsführung
Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der zuständigen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Behördenkonferenz Art. 16 Behördenkonferenz
Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat periodisch oder auf Verlangen einer anderen Behörde Behördenkonferenzen ein. Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident führt den Vorsitz.

II. Der Gemeinderat

Zusammensetzung Art. 17 Zusammensetzung
Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin/dem Präsidenten aus neun Mitgliedern. Er besorgt gleichzeitig die Aufgaben der Gesundheitsbehörde.

Ressorts Art. 18 Ressorts
Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied eines oder mehrere Ressorts zu. Die Ressorts sind:
– Bau und Planung
– Finanzen

- Gesellschaft
- Gesundheit
- Kultur
- Liegenschaften
- Natur und Heimatschutz
- Präsidiales
- Sicherheit
- Soziales
- Sport
- Werke
- Wirtschaft

Jedes Mitglied ist zur Übernahme der zugeteilten Ressorts verpflichtet. Der Gemeinderat ist berechtigt, während der Amtsdauer an der Gliederung und Aufgabenzuweisung Änderungen vorzunehmen.

Art. 19 Wahl- und Anstellungsbefugnisse:

Der Gemeinderat

Wahl- und
Anstellungs-
befugnisse

- a) wählt auf die gesetzliche Amtsdauer offen aus seiner Mitte:
 1. das 1. und 2. Vizepräsidium,
 2. die Ressortvorsteherinnen/Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen,
 3. die Präsidentinnen/Präsidenten und Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates,
 4. die Präsidentinnen/Präsidenten der übrigen Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen,
 5. das von ihm abzuordnende Mitglied der Sozialbehörde,
 6. die Vertretung des Gemeinderates in anderen Organen.

- b) wählt in freier Wahl oder stellt an:
 1. die Mitglieder des Wahlbüros,
 2. die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht,
 3. die Mitglieder und Präsidentinnen/Präsidenten der Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht,
 4. die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist,
 5. die Gemeindeschreiberin/den Gemeindeschreiber,
 6. die Amtsvorsteherin/den Amtsvorsteher des Gemeindeammann- und Betreibungsamtes
 7. das Kader des Gemeindepersonals
 8. die Leiterin/den Leiter des Alters- und Pflegeheimes
 9. die Kommandantin/den Kommandanten der Feuerwehr und des Zivilschutzes,

10. das zivile Gemeindeführungsorgan sowie die Mitglieder des zivilen Gemeindeführungsstabes für die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten in ausserordentlichen Lagen.

Allgemeine
Befugnisse

Art. 20 Allgemeine Befugnisse

Dem Gemeinderat steht zu:

1. die strategische Führung der Gemeinde,
2. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben,
3. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
4. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind,
5. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushaltes, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Ergreifung des Gemeindereferendums
8. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung,
9. der Erlass und die Änderung:
 - des Organisationsreglementes
 - der Polizeiverordnung,
 - von Geschäftsordnungen für sich und die ihm unterstellten Ausschüsse und Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse,
 - von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,
 - von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,
10. die Genehmigung des Stellenplans der Gemeindeverwaltung,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gebiet handelt,
13. die Übernahme ins Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fuss- und Genossenschaftswegen sowie Versorgungsleitungen,
14. die Benennung von Strassen, Wegen, Plätzen und Anlagen, inklusive die Hausnummerierung,
15. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie die Festsetzung von Quartierplänen,
16. die Behandlung von Steuererlassgesuchen und die Beschlussfassung über diese,
17. die Durchführung von Erhebungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und deren Publikation.

Art. 21 Finanzielle Befugnisse

Finanzielle
Befugnisse

Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind,
2. gebundene Ausgaben,
3. die im Voranschlag enthaltenen neuen Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabenposten in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 200 000.– im Einzelfall,
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30 000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 60 000.–.
4. die Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 100 000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 300 000.– im Jahr,
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25 000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 50 000.– im Jahr.
5. den Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken bis zu Fr. 750 000.– im Einzelfall,
6. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen bis zum Betrag von Fr. 200 000.– im Einzelfall, soweit dies im öffentlichen Interesse steht, insgesamt höchstens Fr. 500 000.– im Jahr,
7. die Eingehung von Eventualverpflichtungen bis zum Betrag von Fr. 200 000.–.

III. Ausschüsse, beratende Kommissionen, Gemeindeverwaltung

Art. 22 Ressortvorsteher/innen und Ausschüsse

Ressortvorsteher/
innen und
Ausschüsse

Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen des Organisationsreglementes, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die Ressortvorsteher/innen oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Er legt ihre Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Die Ressortvorsteher/innen behandeln im Übrigen die Geschäfte ihres Aufgabenbereiches als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtheit. Sie sind dem Gemeinderat für die Einhaltung der Kredite und die Einholung von Nachtragskrediten verantwortlich.

Art. 23 Sachverständige und beratende Kommissionen

Sachverständige
und beratende
Kommissionen

Der Gemeinderat kann jederzeit Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vor-

gesehen sind oder für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen.

Der Gemeinderat weist den Kommissionen die Aufgaben und Kompetenzen zu.

Gemeinde-
verwaltung

Art. 24 Gemeindeverwaltung

Der Gemeinderat bestimmt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeverwaltung und erlässt die dazu notwendigen Richtlinien und Weisungen.

IV. Behörden und Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

1. Allgemeines

Aufgaben

Art. 25 Aufgaben

Ausser den in der Gemeindeordnung ausdrücklich erwähnten Aufgaben können den Behörden und Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen die mit ihrem Sachgebiet zusammenhängenden Pflichten übertragen werden.

Delegation an
mehrere oder
einzelne
Mitglieder

Art. 26 Delegation an mehrere oder einzelne Mitglieder

Die Behörden und Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können im Rahmen des übergeordneten Rechts jederzeit einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse der Präsidentin/dem Präsidenten, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von mehreren Mitgliedern übertragen.

Die Überprüfung von deren Anordnungen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Gesamtheit verlangt werden.

Anträge an die
Gemeinde-
versammlung

Art. 27 Anträge an die Gemeindeversammlung

Anträge der Behörden und Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

2. Kommission Alters- und Pflegeheim

Zusammensetzung

Art. 28 Zusammensetzung

Die Kommission Alters- und Pflegeheim wird von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert, das vom Gemeinderat gewählt wird. Sechs weitere Mitglieder werden durch den Gemeinderat frei gewählt. Die Kommission

konstituiert sich im Übrigen selbst. Die Heimleiterin/der Heimleiter des Alters- und Pflegeheimes hat beratende Stimme.

Art. 29 Aufgaben

Aufgaben

In den Aufgabenbereich der Kommission Alters- und Pflegeheim fallen:

1. Organisation und Führung des Alters- und Pflegeheimes.
2. weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben im Alters- und Pflegebereich.

Art. 30 Finanzielle Befugnisse

Finanzielle
Befugnisse

Die Kommission Alters- und Pflegeheim beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der separaten Gemeindebeschlüsse,
2. gebundene Ausgaben,
3. neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 25 000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 50 000.– im Jahr,
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5 000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 10 000.– im Jahr.

3. Grundsteuerkommission

Art. 31 Zusammensetzung

Zusammensetzung

Die Grundsteuerkommission besteht aus der Finanzvorsteherin/dem Finanzvorstand sowie weiteren vier durch den Gemeinderat frei gewählten Mitgliedern. Die Finanzvorsteherin/der Finanzvorstand führt den Vorsitz.

Art. 32 Aufgaben

Aufgaben

Die Grundsteuerkommission ist Einschätzungsbehörde für die Grundsteuern im Sinne des kantonalen Steuergesetzes. In Grundsteuern ist sie auch die Erlassbehörde.

4. Sozialbehörde

Art. 33 Zusammensetzung

Zusammensetzung

Die Sozialbehörde wird von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert, das vom Gemeinderat gewählt wird. Sechs weitere Mitglieder werden durch die Urne gewählt.

Art. 34 Aufgaben

Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Vormundschafts- und Sozialwesen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Finanzielle
Befugnisse

Art. 35 Finanzielle Befugnisse

Die Sozialbehörde beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der separaten Gemeindebeschlüsse,
2. gebundene Ausgaben,
3. neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 25 000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 50 000.– im Jahr,
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5 000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 10 000.– im Jahr.

5. Werkkommission

Zusammensetzung

Art. 36 Zusammensetzung

Die Werkkommission wird von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert, das vom Gemeinderat gewählt wird. Sechs weitere Mitglieder werden durch den Gemeinderat frei gewählt. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Aufgaben

Art. 37 Aufgaben

In den Aufgabenbereich der Werkkommission fallen:

1. der Bau, Betrieb und Unterhalt von Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung, der Kläranlage und der öffentlichen Brunnen,
2. Erteilung von Bewilligungen für Hausanschlüsse und Hausinstallationen,
3. der Bau und Unterhalt der öffentlichen Strassen, Wege und Anlagen,
4. der Unterhalt der öffentlichen Gewässer.
5. weitere vom Gemeinderat übertragene Infrastrukturaufgaben.

Finanzielle
Befugnisse

Art. 38 Finanzielle Befugnisse

Die Werkkommission beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der separaten Gemeindebeschlüsse,
2. gebundene Ausgaben,
3. neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 50 000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 150 000.– im Jahr,
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10 000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 30 000.– im Jahr.

V. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 39 Zusammensetzung

Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 40 Befugnisse

Befugnisse

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch das kantonale Recht geregelt.

Ihr werden die Voranschläge und Rechnungen sowie alle Anträge der Gemeindebehörden finanzieller Natur an die Gemeindeversammlung bzw. Urne zu Bericht und Antrag unterbreitet. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 41 Fristen

Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission erhält die Geschäfte der antragsstellenden Behörden spätestens 30 Tage vor der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung und reicht ihre Anträge spätestens zwei Wochen vor dieser schriftlich der Gemeinderatskanzlei ein.

VI. Das Wahlbüro

Art. 42 Wahlbüro

Wahlbüro

Das Wahlbüro besteht aus der Gemeindepräsidentin/dem Gemeindepräsidenten (Vorsitz), den vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern sowie der Gemeindeschreiberin/dem Gemeindeschreiber (Sekretär/in).

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

Die Organisation und die Zahl der Mitglieder des Wahlbüros, die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten werden vom Gemeinderat bestimmt.

D. Einzelämter

I. Gemeindeammann- und Betreibungsamt

Art. 43 Gemeindeammann- und Betreibungsamt

Gemeindeammann-
und
Betreibungsamt

Die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher des Gemeindeammannamtes ist zugleich Betreibungsbeamtin/ Betreibungsbeamter und besorgt die entsprechenden in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung festgelegten

Aufgaben. Das Gemeindeammannamt kann zur Aufnahme eines amtlichen Befundes nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

Die Entlohnung und vertragliche Beziehung zur Politischen Gemeinde richten sich nach übergeordnetem Recht.

II. Friedensrichteramt

Friedensrichteramt

Art. 44 Friedensrichteramt

Die Friedensrichterin/der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben und bezieht neben einer von der Gemeinde zu bestimmenden Besoldung die gesetzlich zufallenden Gebühren.

Vorbemerkungen zum Abschnitt Bürgerrecht

Der Abschnitt «E. Bürgerrecht» wird nach einem positiven Abstimmungsergebnis ersatzlos aufgehoben und in die Artikel 12 (neu Ziff. 3) und 20 integriert. Damit bleibt anlässlich der Alternativabstimmung die Übersicht gewahrt.

E. Bürgerrecht

I. Gemeindeversammlung

Art. ... Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. die Beschlussfassung über die Bürgerrechtserteilung und Festsetzung der Einbürgerungsgebühr, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht,
2. der Erlass allfälliger Bestimmungen über die Bedingungen zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

II. Gemeinderat

Art. ... Befugnisse

Der Gemeinderat besorgt alle Bürgerrechtsgeschäfte, soweit diese nicht der Gemeindeversammlung übertragen sind. Es stehen ihm insbesondere zu:

1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und Festsetzung der Einbürgerungsgebühr, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht,
2. die Begutachtung aller Bürgerrechtssachen und die Antragstellung zuhanden der zuständigen Behörden,
3. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

Fassung der Alternativfrage zur Abstimmung

E. Bürgerrecht

I. Gemeindeversammlung

Art. ... Befugnisse

Die Gemeindeversammlung kann Bestimmungen über die Bedingungen zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts erlassen.

~~Der Gemeindeversammlung stehen zu:~~

- ~~1. die Beschlussfassung über die Bürgerrechtserteilung und Festsetzung der Einbürgerungsgebühr, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht,~~
- ~~2. der Erlass allfälliger Bestimmungen über die Bedingungen zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts.~~

II. Gemeinderat

Art. ... Befugnisse

Der Gemeinderat besorgt alle Bürgerrechtsgeschäfte, soweit diese nicht der Gemeindeversammlung übertragen sind. Es stehen ihm insbesondere zu:

1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und Festsetzung der Einbürgerungsgebühr, ~~soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht,~~
2. die Begutachtung aller Bürgerrechtssachen und die Antragstellung zuhanden der zuständigen Behörden,
3. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

F. Schlussbestimmungen

Art. 45 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 46 Aufhebung früherer Erlasse

Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 25. September 1994 und 25. Juni 1995 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Ferner werden alle Beschlüsse, die zu der vorliegenden Gemeindeordnung in Widerspruch stehen, ausser Kraft gesetzt.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hinwil wurde in der Urnenabstimmung vomangenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Genehmigt durch den Regierungsrat am

..... mit Beschluss Nr.

Urnenabstimmung
vom 5. Juni 2005

Umschlagfoto

Hans Künzi

Umschlaggestaltung

Varga & Varga

Druck

Druckerei Sieber,

Hinwil

